

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 5. Mai 2014

Nr. 9

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 04.04.2014 Nr. 12-1444.01-5/84 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg 55
- Bek vom 09.04.2014 Nr. 12-1443-2-1 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Kahl am Main zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes .. 56
- Bek vom 22.04.2014 Nr. 12-1444.01-3-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2014..... 58
- Bek vom 22.04.2014 Nr. 12-1444.06-1-3-1 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava mit Sitz in Erlenbach 58

Bek vom 25.04.2014 Nr. 12-1444.08-3-1 über die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks..... 59

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 08.04.2014 Nr. 21-2206.25-1/07 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 11 60

Bezirk Unterfranken

Öffentliche Zustellung an Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.06.1979 .. 60

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 60

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg

Bekanntmachung vom 04.04.2014 Nr. 12-1444.01-5/84

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 31.10.2013 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 2, Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.04.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsdirektor

II.

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg in der Fassung vom 22.03.2004

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg erlässt gemäß Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995, Seite 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Satzungsänderung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg in der Fassung der letzten

Änderung vom 22.03.2004 (RABl 2004, S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsräte richtet sich nach der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters richtet sich nach der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a

Insolvenz eines Verbandsmitglieds

Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Verbandsmitglieds gemäß § 27 Insolvenzordnung (InsO) i.d. F. v. 05.10.1994 BGBl I S. 2866, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010, BGBl I S. 1885 oder der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse gemäß

§ 26 InsO oder der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung, vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO oder Annahme eines Schuldenbereinigungsplans gemäß § 308 InsO, sind die übrigen Verbandsmitglieder wie folgt umlagepflichtig:

Landkreis Aschaffenburg	4/13
Stadt Aschaffenburg	4/13
Markt Großostheim	2/13
Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3/13.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss wird von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung bestellt werden und benennt seinen Vorsitzenden durch Beschluss selbst.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).“

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 3 am Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Aschaffenburg, den 06.11.2013
Zweckverband Verkehrslandeplatz
Großostheim bei Aschaffenburg

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 55

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Kahl am Main zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 09.04.2014 Nr. 12-1443-2-1

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Gemeinde Kahl am Main haben eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 08.04.2014 Nr. 12-1443-2-1 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.04.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn 1. Bürgermeister Thomas Krimm (nachfolgend ZVAU genannt)

und

der Gemeinde Kahl am Main, Aschaffener Str. 1, 63796 Kahl am Main vertreten durch den Herrn 1. Bürgermeister Jürgen Seitz (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) schließen die oben Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff (ruhender Verkehr), und die Gemeinde Glattbach, (fließender und ruhender Verkehr - nur mit Zweckvereinbarung) haben diese Aufgaben auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: 104-3618.3011-13) durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Kahl am Main bestimmt sich nach

den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Kahl am Main.
- (2) Die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Kahl am Main werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den ruhenden Verkehr einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.

- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kahl am Main alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde Kahl am Main entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis 30.04.2015 wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 16 Stunden pro Monat im ruhenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von der Gemeinde einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag berechnet sich aus dem Verhältnis der zusammengeschlossenen Kommunen an den Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr bzw. der Fallzahlen aus ruhendem und fließendem Verkehr zum daraus resultierenden Gesamtaufwand (Erfassungs- und Verwaltungskosten). Die Kosten für die Überwachung des

fließenden Verkehrs sind direkt zuordenbar und fließen nicht in die monatliche Umlagenberechnung ein. Sie werden direkt in Rechnung gestellt.

- (2) Maßstab im ruhenden Verkehr ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden in der Gemeinde im jeweiligen Abrechnungsmonat und einen Zuschlag für Fahrtkosten in Höhe von 15 %, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden des Zweckverbandes einschl. der Gemeinde Kahl am Main des jeweiligen Monats im ruhenden Verkehr und der dadurch entstandenen Kosten des in Anspruch genommenen Überwachungspersonals (Erfassungskosten). Bei der Aufteilung der monatlich anfallenden Miet-, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten, Innendienst- und Sachkosten erfolgt eine Aufteilung nach Fallzahlen. Dabei werden die monatlichen Kosten durch die monatlichen Gesamtfallzahlen (ruhender und fließender Verkehr) des ZVAU geteilt und mit den auf die einzelne Kommune entfallenden monatlichen Fallzahlen multipliziert (Verwaltungskosten). Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt seitens der Gemeinde nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen auf das Konto des Zweckverbandes IBAN DE87 7956 2514 0000 1153 80 bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg (BiC: GENODEF1AB1).

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Kahl am Main, IBAN: DE88 7955 0000 0240 2000 14 bei der Sparkasse Aschaffenburg Alzenau, BiC BYLADEN1ASA; überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30.04.2015.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr., Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt wirksam.

Für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung Goldbach, 27.03.2014

Thomas Krimm
1. Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Kahl am Main:
Goldbach, 27.03.2014

Jürgen Seitz
1. Bürgermeister
Gemeinde Kahl am Main

GAPI 1443

RABI 2014 S. 56

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 22.04.2014 Nr. 12-1444.01-3-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 08.04.2014 Nr. 12-1444.01-3-2 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckver-bandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-macht.

Würzburg, 22.04.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommuna-le Zusammenarbeit in Verbindung (KommZG) mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 882.610 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der **Umlage** wird auf **239.110 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € fest-gesetzt.

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.
Goldbach, den 11.04.2014
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 58

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckver-bandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava mit Sitz in Erlenbach

Bekanntmachung vom 22.04.2014 Nr. 12-1444.06-1-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserver-band Main-Mömling-Elsava (AMME) mit Sitz in Erlenbach hat in ihrer Sitzung am 19.02.2014 den Jahresabschluss 2012 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayeri-schen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 5 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff GO festgestellt.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 5 der Verbandssatzung wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 25.11.2013 nachfolgend öffentlich be-kannt gemacht.

Würzburg, 22.04.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Beschluss:

- a) Der vom Bayerischen Prüfungsverband testierte Jahresab-schluss 2012 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Buchführung, die richtige Entwicklung der Abschlüsse aus der Buchführung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss sowie die Ord-nungsmäßigkeit der Geschäftsführung bescheinigt, werden anerkannt und analog § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverord-nung (EBV) festgestellt.
- b) Verbands- und Geschäftsführung werden für das Rechnungs-jahr 2012 entlastet.
- c) Der aus der GuV 2012 resultierende Jahresüberschuss in Höhe von 370.959,56 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

III.

Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweck-verbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava vom 19.02.2014 wird der aus der GUV 2012 resultierende Jahresüber-schuss in Höhe von 370.959,56 € auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.

Für den Jahresabschluss 2012 in der aus der Anlage 1 des Prü-fungsberichts ersichtlichen Fassung erteilte der Bayer. Kom-

munale Prüfungsverband folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 25.11.2013

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Wiedemann Göb
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

GAPI 1444

RABI 2014 S. 58

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks

Bekanntmachung vom 25.04.2014 Nr. 12-1444.08-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in ihrer Sitzung am 10.03.2014 eine Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Entschädigungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.04.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) und § 13 Abs. 5 der Verbandsatzung in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und § 12 Abs. 2 Nr.2 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsatzung vom 10. März 2014 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/-innen werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/-innen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte/-innen, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Sitzungsgeld, Verdienstausfall und sonstige Entschädigungen

- (1) Verbandsräte/-innen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte/-innen Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte/-innen selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse bedingte Zeitversäumnis einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit, eine pauschale Entschädigung von 10 € je angefangener Stunde.
- (4) Verbandsräte/-innen, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in erhalten für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 35 €

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/-in und des/der Kassenverwalter/-in

Der/die Geschäftsleiter/in, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in sowie der/die Kassenverwalter/-in des Zweckverbandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Schweinfurt, 11. April 2014

Töpfer, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 59

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Bek vom 08.04.2014 Nr. 21-2206.25-1/07

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.04.2014 Herrn Michael Weth als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Würzburg-Stadt 11 bestellt.

Würzburg, 08.04.2014
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsdirektor

GAPI 2206

RABI 2014 S. 60

Bezirk Unterfranken

Öffentliche Zustellung an Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.06.1979; Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken vom 07.04.2014 Az.: HOFM0906197900

I.

Mit Schreiben vom 07.04.2014 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 11.04.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Öffentliche Zustellung an Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.06.1979 Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken Az.: HOFM0906197900

Der Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid des Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - Würzburg vom 06.12.2013 wurde

am 13.03.2014 im Amtsblatt der Regierung Nr. 5/2014 öffentlich zugestellt.

Mit Schreiben vom 07.04.2014 wurde die Schuldnerin unter Fristwahrung bis 30.04.2014 letztmalig angemahnt, die Forderung zu begleichen, da ansonsten die Vollstreckung erfolgt.

Da der derzeitige Aufenthalt von Frau Tanja Hofmann-Sammet, geb. 09.06.1979, nicht ermittelt werden konnte, wird die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Das Mahnschreiben kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 07.04.2014
Bezirk Unterfranken

Ditze
Leiter der Sozialverwaltung

GAPI 1431

RABI 2014 S. 60

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

Loseblattsammlung

85. Aktualisierung

Stand: Januar 2014

Umfang dieser Lieferung: 92 Blatt

Ladenpreis: 78,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

- § 11a SGB II Nicht zu berücksichtigendes Einkommen
 - § 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - § 34 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten
 - § 34a SGB II Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen
 - § 34b SGB II Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften
 - § 35 SGB II Erbenhaftung
 - § 42 SGB XII Umfang der Leistungen
 - § 46 SGB XII Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung
 - § 1a AsylbLG Anspruchseinschränkung
- Neu aufgenommen wird die Integrationskursverordnung.

Hesse

Erschließungsbeitrag

Kommentar

32. Aktualisierung

Stand: Dezember 2013

Preis: 61,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Diese Aktualisierung bietet

- Die Rechtsprechung des BVerwG zu den Anforderungen an eine Erschließungsstraße im Gewerbegebiet unter dem Gesichtspunkt der Erschließungsfunktion.
- Die Rechtsprechung des BayVGH zur Beitragsfestsetzung gegenüber einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

